

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wisch über die
Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 553) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 12.10.2015, (GVOBl. Schl.-H. S. 366) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 753), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch vom 13.12.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wisch vom 17.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Wisch vom 17.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Wisch, den 13. Dezember 2016

Gemeinde Wisch
Der Bürgermeister

Heinz Lamp